

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 131 (1965)
Heft: 10

Rubrik: Aus ausländischer Militärliteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Recht der Bundesrepublik

In der «Wehrkunde» vom März 1965 beschäftigt sich Rudolf Kreutzer mit einem Thema, das auch bei uns in der Schweiz von Zeit zu Zeit eine rege Diskussion zu entfachen vermag. Der Verfasser streift zuerst kurz die Rechtslage in den verschiedenen Staaten und stellt fest, daß die Kriegsdienstverweigerung in allen angelsächsischen und skandinavischen Ländern einschließlich Südafrikas und Finnlands, außerdem in den Niederlanden und in Österreich einen allgemeinen Schutz genießt. In der Bundesrepublik ist das Recht der Kriegsdienstverweigerung im *Grundgesetz* in der Vorschrift über die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten. Absatz 3 von Artikel 4 lautet: «Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.»

Im *Wehrpflichtgesetz* wird weiter ausgeführt, daß Kriegsdienstverweigerer statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr oder waffenlosen Dienst in der Bundeswehr zu leisten haben. Die Einrichtung des Ersatzdienstes wurde durch das Gesetz wie folgt geregelt: «Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.»

(Erwähnen wir zum Vergleich, daß Artikel 18 der schweizerischen Bundesverfassung deutlich erklärt: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Auch wenn Artikel 13 der Militärorganisation gewisse Berufsgruppen von der Dienstpflicht befreit, können unserem Militärrecht keinerlei Bestimmungen entnommen werden, wonach wehrpflichtige Schweizer, die aus Gewissensgründen ihre Militärdienstpflicht nicht glauben erfüllen zu dürfen, von dieser Pflicht befreit werden können.)

Zur Geltendmachung der Kriegsdienstverweigerung hat der Wehrpflichtige um Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehersatzamt nachzusuchen. Dieser Anerkennungsantrag kann bei Ablehnung jederzeit wiederholt werden; auch ist keine Frist vorgeschrieben, weshalb er auch während des Wehrdienstes gestellt werden kann. Da es sich um ein Grundrecht handelt, ist ein Verzicht ebenfalls nicht möglich.

Den Entscheid, daß ein Wehrpflichtiger aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern kann, trifft ein Prüfungsausschuß. Bei Widerspruch hat eine Prüfungskammer neu zu befinden, deren Entscheid schließlich vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Die Praxis zeigt, daß die Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gründen nur eine Minderheit darstellen. Die Abneigung gegen das Soldatenhandwerk beruht in den meisten Fällen auf einem unbestimmten Gefühl. Regelmäßig versucht der Betreffende nachträglich seinen Entschluß, den Wehrdienst abzulehnen, durch rationale Erwägungen zu untermauern. Aus dieser Vielfältigkeit der Beweggründe, aus deren Unbestimmtheit, ergibt sich auch die Problematik der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Der Staatsrechtler Professor Bachof, Tübingen, sagt dazu: «Eine Gewissensforschung, wie sie das Wehrpflichtgesetz fordert, geht

vielleicht überhaupt über richterliches Vermögen hinaus, weil ihr echte justiziable Maßstäbe fehlen.»

Zahlenmäßig stellt sich die Situation der Kriegsdienstverweigerer wie folgt: Nach dem Stand vom 31. August 1963 waren 2,4 Millionen Wehrpflichtige der Jahrgänge 1937 bis 1944 gemustert, von denen 21 281 den Anerkennungsantrag gestellt haben; somit nicht einmal 1 %. Von den rechtskräftig entschiedenen Verfahren entfallen 80 % zugunsten der Wehrpflichtigen.

(In der Schweiz zeigt sich erst in den allerletzten Jahren ein deutliches Ansteigen der Verurteilungen. Während von 1939 bis 1945 total 99 Verurteilungen erfolgten, waren es 1961 47, 1962 51 und 1963 70. Von diesen 70 Verurteilungen entfallen 47 auf religiöse Dienstverweigerer, was von den 375 000 Dienstleistenden des genannten Jahres nur 0,012 % ausmacht.)

In bezug auf die Herkunft der Antragsteller wird festgehalten, daß diese aus allen Kreisen der Bevölkerung stammen, vom Hilfsarbeiter bis zum Akademiker, wobei allerdings der Anteil der Intellektuellen verhältnismäßig groß, derjenige der Vertriebenen sowie Zonenflüchtlinge, also Menschen, die durch den letzten Krieg besonders getroffen wurden, sogar überdurchschnittlich groß ist. Die übrigen Antragsteller lassen sich in verschiedene kleinere Kategorien aufteilen.

Nicht unbedeutend sind in der Bundesrepublik eine ganze Reihe von Vereinigungen von Kriegsdienstgegnern, so die «Deutsche Friedensgesellschaft», die «Internationale der Kriegsdienstgegner» und der «Verband der Kriegsdienstverweigerer» sowie der «Internationale Versöhnungsbund». Dazu kommt eine gewisse Beeinflussung von kirchlichen Stellen, wobei die Unterstützung der Verweigerer vor allem von protestantischer Seite herrührt, während es unter den Katholiken nur wenige prominente Wehrdienstgegner gibt. Innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands vertreten die einzelnen Landeskirchen und Gliedkirchen sehr voneinander abweichende Ansichten. bb

Die Stellung des Sowjetoffiziers

In der November-Dezember-Ausgabe des «Armor» beschreibt Major H. C. Bergmann die Entwicklung und heutige Stellung der Offiziere in der Sowjetarmee.

In ihrem im Dezember 1917 erlassenen Dekret legten die damaligen Bolschewiken die Grundlagen für eine neue, «demokratische Armee» fest. Es sollte eine Armee mit zu wählenden Führern ohne Offiziere werden, beruhend auf dem Prinzip der Klassenlosigkeit und der totalen Rechtsgleichheit. Die Träger von Führerfunktionen sollten weder Auszeichnungen noch Gradabzeichen tragen, noch war die Grußpflicht vorgesehen. Bereits im Jahre 1918 wurden jedoch in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee kleine Metallabzeichen an die Brust der Führer geheftet, um deren Status als Vorgesetzte nach außen zu dokumentieren. Auch mußte für deren Ausbildung auf den noch vorhandenen Stock an ehemaligen Offizieren der zaristischen Armee zurückgegriffen werden, die als Lehrer und Ratgeber zu wirken hatten. Ebenso wenig konnte das Prinzip der Wahl der Führer in der nun in die Hände der Sowjets übergegangenen Herrschaft während des nachfolgenden Bürgerkrieges aufrechterhalten werden. Die dreißiger Jahre brachten weitere Wendungen im bis dahin gültigen demokratischen System der Roten Armee. 1935 wurden erstmals wieder Offiziersränge eingeführt, und die Strafordnung wurde dahingehend abgeändert, daß vom Major

an aufwärts die Offiziere ohne die Zustimmung des Kommissars für Verteidigung nicht mehr mit Arrest bestraft werden konnten.

In der rabiatischen Säuberungswelle während der Jahre 1938 und 1939 wurden 90% der Generäle und 80% der Obersten exekutiert. Von den rund 70000 Offizieren der tiefern Grade wurden rund 30000 umgebracht, wobei zu bemerken ist, daß es sich bereits um Offiziere der eigenen Reihen handelte. Diese Machtdemonstration der Kommunistischen Partei muß für jeden überlebenden oder spätern Offizier in bleibender Erinnerung geblieben sein.

Die herrschende Disziplinlosigkeit in der Roten Armee, das Fehlen eines tüchtigen Offizierskorps sowie der Nachgeschmack dieser Säuberungen bei den Offizieren wurden darum auch als die Hauptursachen für die 1940 im finnisch-russischen Krieg erlittenen Niederlagen angesehen. Die daraus gezogenen Konsequenzen führten zu einer weiteren Annäherung an das System eines konventionellen Offizierskorps. 1940 wurde der Gruß wieder zur Pflicht erhoben, und selbst das bis anhin verachtete Wort «Offizier» wurde wieder ins Vokabular der Roten Armee aufgenommen. Die Grade des Oberstleutnants und aller Generäle wurden ebenfalls neu aus der Taufe gehoben. Selbst Achselpatten, denjenigen der ehemaligen Zarenarmee zum Verwechseln ähnlich, tauchten wieder auf. Bis 1945 wurden sämtliche Offiziersgrade vom Unterleutnant bis zum Marschall der Sowjetunion wieder in Kraft gesetzt. Spezialauszeichnungen, verschiedene Uniformen, Gold- und Silberachselpatten, die Grußpflicht und anderes mehr waren indessen kein Hindernis für die Eingliederung des Offizierskorps in die «klassenlose Gesellschaft».

Bei der Betrachtung der heutigen Stellung des Sowjetoffiziers können eine Reihe Erscheinungen festgestellt werden, die durchaus auch in westlichen Armeen vorhanden sind. Die Kompetenzbereiche der Offiziere entsprechen denjenigen westlicher Armeen. Das russische Beförderungssystem ist gesetzlich verankert, indem jeder Inhaber eines Grades diesen eine genau bestimmte Zeit lang innehaben muß, bevor er befördert werden kann. Genügt ein Offizier den an ihn gestellten Anforderungen nicht, wird er entfernt, bevor er für die nächsthöhere Stufe in Frage kommt. Wenn er anderseits die für seinen Grad vorgeschriebene Zeit abgedient hat und aus Gründen administrativen Vergessens nicht befördert wird, kann er bei seinem Hauptquartier um die fällige Beförderung nachsuchen.

Einschließlich aller Zulagen ist die Besoldung des Sowjetoffiziers mit derjenigen der amerikanischen Offiziere vergleichbar. Die in diesem Vergleich anzubringenden Vorbehalte beziehen sich auf das Fehlen exakter Kaufkraftrelationen von Dollar und Rubel. Der Sowjetoffizier kommt in den Genuß von Sonderzulagen, wenn er ein Kommando innehat, wenn er ausgezeichnet wurde, wenn er Fremdsprachen spricht oder wenn er in speziellen Landesteilen Dienst leistet. Dazu gesellen sich Zulagen für Ration, Kriegseinsatz, Uniformentschädigung und eine Dienstalterszulage. Die letztere wird nach Rang und Funktion prozentual festgelegt. Für den Bezug von Bedarfsartikeln aller Art stellt sich der Offizier spürbar besser als die Zivilbevölkerung. Das in Offiziersmessen vorhandene Angebot an frei verkäuflichen Artikeln ist bedeutend größer als in zivilen Läden. Selbst die Unterkunft ist besser als im allgemeinen die zivile, auch wenn sie nicht an westliche Maßstäbe heranreicht.

Im täglichen Dienstbetrieb fällt vor allem die große zeitliche Belastung auf. Auf Kompagniestufe hat der Kommandant einmal wöchentlich von der Tagwache bis zum Zimmervorlesen bei der Truppe zu sein. An andern Tagen hat für den gleichen Zeitraum immer ein anderer Offizier anwesend zu sein. Die spärlich bemessene Freizeit besteht normalerweise nur aus dem Urlaub von

Samstag und Sonntag. Während des Wochenendes ist er aber häufig durch «freiwillige» Besuche von Massensportveranstaltungen, Parteitag, politischen Vorträgen usw. beansprucht.

Die Begriffe der militärischen Disziplin werden sehr streng gehandhabt. Einerseits ist ihnen der Offizier unterworfen, anderseits ist er auf Grund der Vorschriften verpflichtet, in allen Fällen von Unkorrektheiten bei Untergebenen sofort einzugreifen. Zur Durchsetzung seiner Forderungen steht ihm das Recht zum Gebrauch von Waffengewalt zu. Es ist ihm auch bekannt, daß zum Beispiel Unfähigkeit im Gefecht mit sofortiger Kommandoenthebung geahndet wird. Vom Kompagniekommandanten aufwärts verfügen die Offiziere über die Kompetenz, ihnen unterstellte Offiziere zu bestrafen. Es können Mahnungen, Verweise oder Hausarreste verfügt werden. Bei schwerwiegenden Fällen wird ein Offizier vor ein Militärgericht gestellt, das aus einem Juristen und zwei Volksabgeordneten besteht. Im weiteren besteht ein noch aus der Zarenzeit stammendes und 1940 wieder eingeführtes Ehrengericht, das nur von Regiments- und höhern Kommandanten angerufen werden kann. Es besteht aus fünf ständigen und zwei jährlich zu wählenden Richtern, die nicht Strafen verfügen, sondern nur die entsprechenden Anträge an den kommandierenden Offizier stellen.

In der Roten Armee besteht ein stark ausgebautes System zur militärischen Schulung der Offiziere. Die Studienzeit für mittlere und höhere Militärschulen schwankt zwischen 8 Monaten und mehreren Jahren. Die reine Schulzeit wird meistens nach Ablauf eines Jahres durch eine Truppendienstleistung unterbrochen. Höhere Offiziere werden darüber hinaus an den Militärakademien in 3 bis 5 Jahre dauernden Kursen ausgebildet. Die Anforderungen an einen Kandidaten zur Aufnahme in eine Militärakademie sind sehr hoch. Auf gleicher Stufe stehen die Militärinstitute für die pädagogische und wissenschaftliche Forschung, die von bereits entsprechend beförderten Offizieren besucht werden. Die höchste Militärschule stellt die Generalstabsakademie dar, deren Teilnehmer vom Verteidigungsminister bestimmt werden. Die Besucher sind hier meistens Divisions- und höhere Kommandanten.

Es ist von Interesse, zu erfahren, daß der Sowjetoffizier auch Steuern zu entrichten hat. Zusätzlich wird ein Tagessold pro Monat vor allem für die Äufnung der Hinterlassenenkasse abgezweigt. Die Höhe der ausgezahlten Hinterlassenenrenten richtet sich nach der Anzahl der Berechtigten und nach der Todesursache: ob sie in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Dienst gestanden hat. Die Renten können zwischen 25 und 75% des letzten Soldes variieren. Ebenso besteht in der Sowjetarmee ein straffes Pensionierungssystem. Im Minimum muß 20, im Normalfall aber 25 Jahre lang Dienst geleistet werden. Die höchste Pension entspricht 80% des letzten Soldes, kann aber in Ausnahmefällen auch 85% erreichen.

Der Sowjetoffizier wird normalerweise jährlich im Herbst qualifiziert. Die Zugführer werden vom Kompagniekommandanten qualifiziert; der Bataillonskommandant kann nur Bemerkungen beifügen, erst der Regimentskommandant nimmt Stellung zu den Qualifikationen. Die übrigen Offiziere werden von ihrem nächsthöheren Kommandanten abschließend qualifiziert. Obwohl es sich um militärische Qualifikationen handelt, werden meistens auch noch die körperliche und geistige Tüchtigkeit sowie die politische und charakterliche Eignung mit einbezogen. Dies beruht auf der Tatsache, daß die Einflußnahme der Partei auf die Offiziere sehr groß ist. Nicht umsonst sind rund 90% aller Offiziere Partei- oder Komsomolmitglieder. Schon auf Einheitsstufe waltet ein Parteiberater seines Amtes, der durch Leute der Nachrichten- und Gegenspionageabteilung in seiner

Tätigkeit ergänzt wird. Diese sogenannte «00»-Abteilung umfaßt auf Divisionsstufe zwischen 15 und 20 speziell ausgebildete Leute. Selbst auf Regiments- und zum Teil auch schon auf Bataillonsstufe ist ein solcher «00»-Offizier eingeteilt. Diese Spezialisten unterstehen direkt einem höhern Nachrichtenoffizier und haben mit den Parteinstanzen, nicht aber mit den Truppenkommandanten etwas zu tun. Eine Reihe überall eingeteilter Leute dienen ihnen als Nachrichtenzuträger. Das ganze System soll dazu dienen, Sabotageakte zu verhüten, die Offiziersdossiers nachzuführen sowie in Fällen von Diebstahl, Unfällen, Desertion usw. die Untersuchungen zu dokumentieren.

Nach Bergmann verfügt der Sowjetoffizier über wenig Initiative, obgleich die kommunistische Doktrin das Gegenteil verlangt. Dafür besitzt jeder Offizier nebst einer soliden Fachausbildung und einer großen Alkoholfestigkeit ein gewisses Maß an schulmäßig eingetrichter «Kultur». Er weiß Bescheid über Ballett, Musiker und Dichter. Dafür fehlen ihm nach westlichen Maßstäben die hier gewohnten Umgangsformen. Seine fatalistische Lebenseinstellung und vor allem sein Minderwertigkeitskomplex lassen ihn westlichen Besuchern oft als kalt, arrogant und beleidigend erscheinen.

Tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen:

Grad	Anzahl Dienstjahre pro Grad bis zur nächsten Beförderung	Ungefährer Grundsold in Dollar ohne Kdo.-Funktion	mit Kdo.-Funktion
Unterleutnant	2	100	175
Leutnant	3	130	
Oberleutnant	3	150	
Hauptmann . .	4	175	225
Major	4	225	300
Oberstleutnant	4	275	450
Oberst	—	325	

Offiziere mit Kommandantenfunktion erhalten zusätzlich noch 50 Dollar Verpflegungszulage.

Dienstalterszulage:

5 Jahre Dienst 10 % Mehrsold
10 Jahre Dienst 15 % Mehrsold
20 Jahre Dienst 25 % Mehrsold

Pension (in Prozent des letzten Soldes):

20 Dienstjahre und unter 50 Altersjahre 30 %
20 Dienstjahre und über 50 Altersjahre 40 %
25 Dienstjahre 50 %
über 25 Dienstjahre 50 %
+ 3 % für jedes zusätzliche Dienstjahr

Auszeichnungen:

Linienoffiziere vom Kompagniekommandanten an aufwärts können 75 Dollar erhalten. ps

Gegenangriff aus der Verteidigung

Die sowjetische Armeezeitung «Der Rote Stern» veröffentlichte kürzlich eine Studie von Oberst L. Korzun über die Bedeutung und die Ziele des Gegenangriffs aus der Verteidigung im modernen Krieg. Die Bedeutung des Gegenangriffs wird am Beispiel

der Kämpfe bei Kursk im Sommer 1943 erörtert, als es dem sowjetischen Kommando gelang, dank der aktiven Verteidigung, die sich durch pausenlose Gegenangriffe kennzeichnete, die deutschen Truppen aufzuhalten und starke Reserven heranzuführen. Trotzdem ist der Verfasser der Ansicht, daß früher die Gegenangriffe von lokaler Bedeutung waren, hauptsächlich das Aufhalten oder die Verzögerung des Vormarsches des Gegners bezweckten und eine Wiederherstellung der Lage meistens nicht erreichen konnten.

Als Gründe für diese beschränkten Möglichkeiten eines Gegenangriffs aus der Verteidigung bezeichnet der Verfasser den Einsatz von nur beschränkten Feuermitteln und die ungenügende Tiefe der Gegenangriffe, die hauptsächlich von der Infanterie mit abschließendem Bajonettkampf ausgeführt wurden.

Der Einsatz von taktischen Nuklearwaffen verändert nun wesentlich die Organisation der Verteidigung und folglich auch der Gegenangriffe. Einerseits ermöglichen die neuen Kampfmittel eine neue Zielsetzung der Gegenangriffe, andererseits wird aber die Bekämpfung des Gegners durch das Fehlen kompakter Truppenansammlungen im modernen Gefecht erschwert. Als neue Faktoren bezeichnet Korzun ferner die weitgehende Mechanisierung der Infanterie, was die Entwicklung des Gegenangriffs in die Tiefe ermöglicht, und die Verminderung des Überraschungsfaktors beim Gegenangriff infolge der neuen Aufklärungsmittel des Gegners, was allerdings durch das erhöhte Tempo der Operationen der Verteidiger kompensiert wird.

Im modernen Gefecht ist eine Erweiterung der Ziele des Gegenangriffs zu erwarten, und sogar die Wiederherstellung der ursprünglichen Kampfplage ist dabei möglich. Eine Reihe von Faktoren, die schon in früheren Kriegen für den Erfolg eines Gegenangriffs aus der Verteidigung entscheidend waren, bewahren ihre Bedeutung auch im modernen Krieg: die richtige Wahl der Hauptrichtung und des Zeitpunktes des Gegenangriffs, die Zweckmäßigkeit des Angriffs aus der Flanke und in den Rücken des eingebrochenen Gegners, wenn sein Hintergelände noch nicht besetzt ist und der Nachschub zurückbleibt.

Für die Lösung der entscheidenden Frage bei der Wahl der Hauptrichtung des Gegenangriffs, ob in Richtung der Hauptmacht des Gegners oder in Richtung seiner schwächsten Formationen, gibt es nach Korzun kein allgemeingültiges Rezept. Er neigt aber zur Ansicht, daß, wenn beim Gegenangriff die Nuklearwaffen eingesetzt werden, der Hauptschlag gegen die stärksten Stellen des Gegners geführt werden muß, um die größte Gefahr für den Verteidiger zu beseitigen. Erfolgt aber der Gegenangriff ohne Einsatz der Nuklearwaffen, so sei es zweckmäßiger, den Gegner an seiner schwächsten Stelle anzugreifen, um ganz sicher einen Erfolg zu erreichen und damit indirekt auch die Hauptmacht des Gegners in eine ungünstige Lage zu versetzen.

Im zukünftigen Krieg wird der Gegenangriff aus der Verteidigung den Charakter eines Begegnungsgefechtes haben, bei dem Initiative, Entschlossenheit und Schnelligkeit von ausschlaggebender Bedeutung sein werden. Trotz der Zunahme der Rolle des Gegenangriffs betont der Verfasser auch die Bedeutung der Festigkeit in der Verteidigung. gb

«Die vernünftigste Strategie in einem Kriege besteht darin, mit den Operationen so lange zu warten, bis die moralische Auflösung des Feindes den tödlichen Schlag ermöglicht und erleichtert.»

Lenin

pengattung angehören, der die dafür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht besitzt. Andererseits darf niemand von der Dienstpflicht befreit werden, der über die körperliche und geistige Eignung zum Militärdienst verfügt.»

Ich halte diese Grundsätze, die schon vor dem zweiten Weltkrieg Geltung hatten und nach denen wir Militärärzte bis heute handelten, auch jetzt noch für richtig, aber ich habe mich zu der Auffassung durchgerungen, daß wir sie heute in der Praxis etwas zeitgemäßer, aber absolut sinngemäß anwenden sollten; das hätte in bezug auf die sanitarische Beurteilung von DVG bestimmte und entscheidende Konsequenzen. Ich bin davon überzeugt, daß es heute noch weit mehr als früher darauf ankommt, nicht nur körperlich gesund zu sein, sondern auch über die geistige Eignung zum Militärdienst zu verfügen.

Mein Vorschlag lautet:

Der gesunde Stellungspflichtige, der bei der Rekrutierung erklärt, aus Gewissensgründen keinen Militärdienst mit der Waffe leisten zu können, wird wie bisher diensttauglich erklärt und bei der Sanitätsgruppe eingeteilt. Er macht dort seine Rekrutenschule und hat jetzt schon die Möglichkeit, die letzten 4 Wochen der Rekrutenschule in einem Zivilspital im Pflegedienst zu absolvieren. Er wird als Sanitätssoldat unbewaffnet in einer Einheit der Sanitätsgruppe eingeteilt und kann, wenn er sich dazu eignet, sich zum Spezialisten (Pfleger, Operationswärter und ähnlichem) in einem Zivilspital ausbilden lassen.

Der Hilfsdiensttaugliche, welcher den gleichen Wunsch äußert, wird als solcher zum Sanitätshilfsdienst eingeteilt.

Ein DVG, der auch den unbewaffneten Dienst bei der Sanitätsgruppe strikte ablehnt, verfügt, auch wenn er gesund befunden worden ist, nicht über die geistige Eignung zum Militärdienst. Der Vorsitzende der sanitarischen Untersuchungskommission (San.U.C.) stellt ihn zurück und beantragt eine spezialärztliche Begutachtung durch einen zivil- und militärärztlich erfahrenen Psychiater. Die gründliche psychiatrische Untersuchung mit meist mehreren Konsultationen und objektiven Auskünften ist notwendig, das heißt die ausführliche Exploration der Lebensgeschichte, des aktuellen psychiatrischen Zustandes und der Lebensziele. Sie ist durch Berichte von Vertrauenspersonen aus der Umgebung des Mannes zu ergänzen. Im Verzeichnis der Krankheiten und Gebrechen, die vorübergehende oder dauernde Dienstuntauglichkeit beziehungsweise Hilfsdiensttauglichkeit bedingen, finden wir schon jetzt «ungenügende geistige Eignung für den Militärdienst»; ergänzend könnte eventuell «fehlendes Einordnungsvermögen in eine militärische Gemeinschaft» angefügt werden; diese Ziffer müßte sauberlich getrennt sein von denjenigen, die schwere Charakteranomalien, Geisteskrankheiten und ähnliches bezeichnen.

Wenn der Psychiater eine ungenügende geistige oder charakterliche Eignung für den Militärdienst eindeutig feststellt, soll der Stellungspflichtige dienstuntauglich erklärt werden. Er hat dann seine Militärsteuer zu entrichten, ist nach dem Bundesgesetz über den Zivilschutz (vom 23. März 1962) schutzdienstpflichtig und hat die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Das gleiche Verfahren wäre sinngemäß beim Wehrmann anzuwenden, der gläubhaft machen kann, daß er aus Gewissensgründen nicht mehr Militärdienst leisten kann.

Die vorgeschlagene Praxis ist meines Erachtens für alle Mitbeteiligten annehmbar und würde sehr viel Konfliktstoff, Kritik und Unbehagen aus der Welt schaffen. Die Armee würde dabei nichts verlieren, sondern nur gewinnen, denn die aus nicht unehrenhaften Gründen handelnden DVG würden die echte und überaus wertvolle Kameradschaft stören, im Ernstfall versagen und als Märtyrer für die Truppe eine große Belastung darstellen.

Mit dem Militärstrafgesetz hätten bei dieser Art des Vorgehens nicht mehr viele DVG zu tun, was nicht zu bedauern wäre.

Eine Revision des Artikels 48 MStG (obligatorische Strafverschärfung bei Rückfall) würde sich wohl nicht erübrigen, aber sicher nicht als dringende Sofortmaßnahme vorgenommen werden müssen.

Es liegt mir daran, abschließend noch einmal deutlich und unmißverständlich zu sagen, daß ich es für richtig erachte, ernsthafte DVG mit Achtung vor ihrer seelischen Not und mit Verständnis und Rücksicht zu behandeln, auch wenn man ihre Ansichten nicht teilt. Ebenso deutlich lehne ich aber auch jede Bevorzugung und jede Privilegierung des DVG gegenüber dem Schweizer Bürger, der selbstverständlich und pflichtbewußt seinen Militärdienst leistet, ab – auch die Tendenz, in jedem einen Märtyrer sehen zu wollen. Ich habe seit 1916 viel Militärdienst geleistet und im November 1918 bei den Ordnungstruppen für Zürich den Generalstreik und die schwere Grippeepidemie miterlebt – damit viel Leid und Not, aber auch viel selbstlose Hilfsbereitschaft, Opferwillen und Hingabe bis zum Tode.

Der DVG hätte – auch dann, wenn in unserem Land ein Zivildienst als Alternative zum Militärdienst nicht eingeführt würde – Gelegenheit, seine Liebe zur Heimat, seine christliche Gesinnung und seine Hilfsbereitschaft zu beweisen. Es ist gut, daß es seit Pierre Cérésolo einen freiwilligen internationalen Friedens- und Hilfsdienst gibt, dazu einen freiwilligen Zivildienst für den Frieden, einen christlichen Friedensdienst, eine schweizerische Zentralstelle für Friedensarbeit, eine schweizerische Vereinigung für internationalen Zivildienst – daneben aber auch einen freiwilligen Landdienst, eine Berghilfe, einen freiwilligen Pflegedienst, eine Flüchtlingshilfe und anderes mehr.

Ich hoffe, daß einige Leser zu meinem Vorschlag Stellung nehmen, ihn sachlich prüfen und recht kritisch beurteilen. Es wird dann möglich sein, über das Problem der DVG weiterzudiskutieren und eine Lösung zu finden, vielleicht eine ganz andere und viel bessere als die vorgeschlagene.

AUS AUSLÄNDISCHER MILITÄRLITERATUR

Das Kräfteverhältnis der großen Nuklearmächte

Nach einer in der Märznummer 1965 der «Revue de Défense nationale» publizierten Übersicht über die Nuklearwaffen der USA und der UdSSR ist heute das Kräfteverhältnis zwischen beiden Mächten wie folgt charakterisiert:

- das Nuklearwaffenarsenal der USA ist zahlenmäßig rund viermal größer als das russische;
- die Nuklearbewaffnungen der beiden Mächte entsprechen zwei verschiedenen strategischen Konzeptionen, diejenige Amerikas der Idee der abgestuften Abschreckung, diejenige Rußlands der Idee des massiven Vernichtungsschlages;
- die Verletzlichkeit der wirtschaftlich wichtigen Zonen ist in Amerika wesentlich größer als in Rußland;
- die Dezentralisation der nuklearen Mittel ist von beiden Mächten so weit getrieben worden, daß es unmöglich erscheint, das gesamte Nuklearpotential der einen oder andern Macht durch einen Überraschungsschlag vollständig auszuschalten. fe